

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Da gegen das Urteil des Amtsgerichts Ros-
toch gem. § 312 StPO* die Berufung zulässig
ist, ist gem. § 335 I die Revision als
Sprungrevision statthaft.

II. Der Verteidiger Uloppenberger ist gem.
§ 297 auch rechtmittelbefugt. Zwar war im
Zeitpunkt der Revisionsanmeldung - 29.11.2016 -
noch die Verteidigerin Sprug als Pflichtverteidi-
gerin bestellt. Jedoch war Rechtsanwalt Ulo-
ppenberger bereits eine wirksame Verteidiger-
vollmacht vom Mandanten Fernandez er-
teilt worden, sodass er für diesen wirksamen
Revision einlegen konnte.

III. Der Mandant Fernandez ist durch das ihm ver-
urteilende Urteil auch beschwert.

* Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

IV. Die Revision muss ferner ordnungsgemäß eingelegt worden sein. Der Verteidiger Ulopferberger hat die Revision beim AG Rostock und damit beim gem. § 341 I zuständigen Gericht eingelegt. Ferner gerügt das von ihm eigenhändig unterzeichnete Teletax dem Schriftformanfordernis des § 341 I, da bei Unterzeichnung des Originaldokuments der Zweck der Schriftformanfordernisses, eine eindeutige Zuordnung, gewahrt bleibt. Die Revision muss auch innerhalb der Wochenfrist des § 341 I eingelegt worden sein. Diese erstreckt gem. §§ 341 I, 43 I eine Woche nach der Verkündung des Urteils am 28.11.2016, mithin am 5.12.2016, sodass die Einlegung am 29.11.2016 fristwährend war.

V. Da die Revision noch nicht begründet wurde, darf die Revisionsbegründungsfrist zum Zeitpunkt der Bearbeitung - 10.2.2017 - noch nicht abgelaufen sein. Gem. § 345 I 1 beginnt diese mit Ablauf der Rechtsmitteleinlegungsfrist (5.12.2016, s.o.) und endet nach Ablauf eines Monats, mithin gem. §§ 345 I 1, 43 I am 5.1.2017. Gem. § 345 I 3 beginnt die Frist jedoch

nicht vor der wirksamen Zustellung des Urteils. Das Urteil wurde dem Verteidiger Ulloppenberger erst am 6.1.2017 zugestellt, sodass die Frist erst zu diesem Zeitpunkt begonnen hätte. Allerdings war das Hauptverhandlungsprotokoll entgegen § 271 I 1 nur vom Richter am Amtsgericht Winkelmann und nicht von dem Urhundsbeamten unterschrieben, sodass es noch nicht fertig gestellt war und das Urteil gem. § 273 IV noch nicht hätte zugestellt werden dürfen. Eine entgegen § 273 IV erfolgte Zustellung ist unwirksam und setzt die Revisionsbegründungsfrist nicht in Gang. Diese hat daher noch nicht begonnen, sodass die Revision nach Fristgerecht begründet werden kann.

☑. Die Revision ist damit zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlt oder das Urteil nach § 337 auf

einer verfahrens- oder sachlichrechtlichen Verletzung des Gesetzes beruht, (die der Revisionsführer in zutreffender Weise gerügt hat)

I. Verfahrensvoraussetzungen

Das Urteil wurde vom Richter ~~am~~ am Amtsgericht Wilmann als Einzelrichter gefällt. Dieser könnte jedoch sachlich unzuständig gewesen sein.

Die sachliche Zuständigkeit ist eine von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfende Verfahrensvoraussetzung und nicht etwa ein absoluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 4.

Die sachliche Unzuständigkeit könnte sich aus dem Umstand ergeben, dass der Mandant gem. §§ 253, 255, 27^{27, 235,} StGB wegen eines Verbrechenstatbestandes (§ 92 I StGB) verurteilt wurde, für den gem. §§ 74 I 1, 24 das Landgericht als Strafkammer zuständig ist.

Indes kommt es für die sachliche Zuständigkeit nicht auf den Tenor, sondern darauf an, ob nach den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts ein Delikt verwirklicht wurde, für das das Landgericht zuständig ist.

Fraglich ist, ob die vom in dem Urteil getroffenen Feststellungen, eine Verurteilung wegen der §§ 253, 255, 271^{22, 25F} StGB oder eines anderen in die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Deliktes fragen.

~~Die~~ Nach den tatsächlichen Feststellungen verlangte der Verurteilte Rolff vom Geschädigten zunächst die Zahlung von 500,- € und unterstrich diese Forderung durch Schläge in das Gesicht des Geschädigten. Nachdem dieser bemerkte, diese nicht - auch nicht in Ratenzahlung - bezahlen zu können, holte der Verurteilte Rolff einen Notizblock und forderte den Geschädigten auf, folgendes zu unterschreiben: „200€ am 31.3.16“. Aus Angst vor weiteren

Misshandlung unterzeichnete der Geschädigte.

Eine vollendete räuberische Erpressung scheitert daran, dass der vom Geschädigten unterzeichnete Schuldschein jedenfalls gem. §§ 123 I Var. 2, 142 I BGB anfechtbar ist und damit nach wirtschaftlicher Betrachtung kein Vermögensnachteil entstanden ist. Auch kann hierin kein Gefährdungsdelikt gesehen werden. Aufgrund der Vorgefährlichkeit des Gefährdungsdelikts ist dieser zum einen nur sehr restriktiv anzunehmen, zum anderen wusste der Geschädigte von die zur Anfechtung berechtigenden Umständen, sodass eine Gefahr der späteren Zahlung nicht bestand.

Der Verurteilte Rolff stellte sich jedoch vor, die ~~Selbst~~ des Geschädigten durch die schlägige Handlung zum Unterschreiten qualifiziert zu nötigen und ihm so einen Vermögensnachteil zuzufügen. Ferner erwarb er hierzu bereits Gewalt

an, sodass er zur Tat auch i.S.d. § 22 StGB unmittelbar ansehen. Er handelte auch mit Vorsatz und der Absicht rechtsmüßiger Bereicherung, sowie rechtsmäßig und schuldhaft.

Demit liegt eine teilnahmefähige rechtsmüßige Haupttat vor.

Fraglich ist, ob der Mandant zu dieser nach den Feststellungen Beihilfe geleistet hat. Hierzu müsste sich aus den Feststellungen eine Beihilfehandlung ergeben. Der Mandant müsste objektiv zur Tat Hilfe i.S.d. § 27 I StGB geleistet haben.

Feststellungen zu einer Hilfeleistung des Mandanten enthält das Urteil nicht. Das Beschriebene Verhalten erfolgte vor der oben bezeichneten Tat des Rolff und stand nach den Feststellungen in keiner Beziehung zur späteren Tat.

Auch lassen die Feststellungen nicht auf eine psychische Beihilfe des

Täter
Prinzip-
maßstab

Mandanten schließen. Zur Annahme einer solchen reicht das bloße Geschehenlassen einer Tat gerade nicht aus. Vielmehr muss eine Interaktion mit dem Täter dergestalt erfolgen, dass aktiv die Billigkeit der Tat erklärt und der Täter Ausdruck in seiner Tat bestärkt wird. Zu einer solchen aktiven Billigkeit der Tat enthält das Urteil keine Angaben.

Neben den fehlenden Feststellungen zur objektiven Tatseite, fehlen gänzlich auch Feststellungen zum Vorsatz des Mandanten. Das Urteil enthält keinerlei Anhaltspunkte, aus denen sich darauf schließen lässt, dass der Mandant Vorsatz hinsichtlich der rechtsendigen Haupttat gehabt hat.

Die im Urteil getroffene Feststellung tragen damit keine Verurteilung gem. §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB. Auch ~~sind~~ werden hierdurch keine anderen Delikte geurteilt, die in den Zu-

ständigkeitsbereich des Landgerichtes fallen. Somit war der Strafrichter gem. § 24 I 1, 25 Nr. 2 a zuständig.

Weiter lag der Verurteilung auch eine wirksame Anklage (§ 200) zu Grunde. Die Tatsache, dass in der Anklage nicht wegen der §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB angeklagt wurde, stellt kein Verfahrenshindernis dar, da es sich bei der abgewirkten Tat um dieselbe prozessuale Tat handelt und damit die Unzurechnenbarkeit der Anklage geahndet wurde und keine Nachtragshilfe i.S.d. § 266 I erforderlich war. Vielmehr genügte der gerichtliche Hinweis.

gut
geurteilt

Die Verfahrensvoraussetzungen liegen somit vor.

II Verfahrensfolge

1. Absolute Revisionsgründe

Es könnte ein absoluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 4 vorliegen, wenn die Zuständigkeit des Jugendgerichts verkannt wurde.

Da der Mandant zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt war, war er gem. § 1 II JGG Heranwachsender und gem. §§ 108 I, II, 39 ff. JGG das Jugendgericht zuständig, obwohl das allgemeine Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt ist (§ 108 II JGG).

Die Tatsache, dass zufällig auch im Jugendgerichtsverfahren der Richter am Amtsgericht Winkelmann zuständig gewesen wäre, heilt diesen Verstoß nicht. Entscheidend ist, dass vor dem Jugendgericht, unabhängig von der konkreten Besetzung, verhandelt wird.

Es wurde daher i.S.d. § 338 Nr. 4

vor einem unzuständigen Gericht verhandelt.

Gen. 4338 wird unrichtiglicherweise vermutet, dass das Urteil auch auf dem Verfahrensvorstoß beruht.

Dass an dem Verfahren die Jugendgerichtshilfe nicht teilgenommen hat, stellt keinen absoluten Revisionsgrund i.S.d. 4338 Nr. 5 dar, da das Gesetz die Anwesenheit nicht zwingend vorschreibt (44 107, ~~38~~ 38 IV, VII JGG).

2. Relative Revisionsgründe

a) Ein Verfahrensvorstoß liegt darin, dass die Jugendgerichtshilfe, auf die nicht gen. 438 IV JGG verzichtet wurde, entgegen 450 III 1 JGG nicht über Ort und Termin der Hauptverhandlung informiert wurde und daher entgegen 450 III 2 JGG auch nicht die Möglichkeit hatte, den Wert zu ergreifen.

Das Urteil beruht auf dem Verfahrensvorstoß.

Fehler beruhen. Das ist dann der Fall, wenn nicht mit Sicherheit aus geschlossen werden kann, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstöß beruht.

Vorliegend kann nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass das Urteil nicht auf dem Verstoß beruht, da nicht bekannt ist, ob und was die Jugendgerichtshilfe im Verfahren vorgebracht hätte und wie sich dies auf die Urteilsfindung ausgewirkt hätte. Somit beruht das Urteil auf dem Verfahrensfehler.

Just
Verfahren ✓

b) Indem das Gericht den Antrag des Mandanten auf Aussetzung der Hauptstrafe ablehnte, könnte es gegen § 265 III verstoßen haben.

In der Hauptverhandlung haben sich neue Umstände hervorgeboten, welche zur Anwendung der §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB und damit gegenüber dem § 224 I Nr. 2, 25 II StGB ^{eines} schwereren Strafgesetzes führten. Diese Umstände wurden vom

Mandanten auch unter der Behauptung bestritten, auf die Unteiligkeit nicht genügend verbreitet zu sein.

Fraglich ist, ob die vom Gericht anstelle der Aussidung (§ 229) gemachte 30-minütige Unterbrechung der Hauptverhandlung (§ 228) den Anforderungen des § 265 III genügt.

Dagegen spricht der eindeutige Wortlaut des § 265 III („auszusetzen“). Dafür könnte im Einzelfall sprechen, dass § 265 III dem Angeklagten eine effektive Verteidigung ermöglichen soll, und eine solche im Einzelfall auch bei einer kurzen Unterbrechung der Hauptverhandlung möglich sein kann. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts und aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch davon auszugehen, dass der Antrag nach § 265 III stets eine Aussidung der Hauptverhandlung erfordert, sodass ein Verfahrensunterstoß vorliegt.

Just
Verfahren

Da auch nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil bei Aussey des Verfahrens anders ausgefallen wäre, beruht es auch auf dem Verfahrensfehler.

d) Abweicht das Protokoll mit der Richter entgegen der in den §§ 243 IV, II festgelegten Reihenfolge der Angelegten nach § 243 VII gelehrt, bevor er nach § 243 IV erklärt hat, dass im Verfeld keine Verständigung stattgefunden hat. Da jedoch tatsächlich keine Verständigung stattgefunden hat bzw. hierzu keine Hinweise bestehen, ist ein ~~to~~ Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensunterschied ausgeschlossen.

d) Ferner könnte gegen die §§ 261 i. V. m. 136, 140 verstoßen worden sein, indem die ~~die~~ Angaben des Zeugen Axel Unger verwendet wurden. Das wäre der Fall, wenn ein Beweisverbot bestehen würde.

Gem. § 136 I 2, 3 ist der Beschuldigte bei Beginn der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung einen Anwalt zu kontaktieren. Hierbei sind ihm Informationen zu Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Anwalt zu kontaktieren.

Der Beschuldigte hat von Anfang an angekündigt, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen und einen Anwalt zu rufen. Trotzdem hat der POM den Beschuldigten weiterbefragt. Dieser sagte daraufhin allerdings nichts aus. Vielmehr entschied er sich später von sich aus, zu äußern, dass "er das nicht gewollt habe". Hiernach berief er sich jedoch wieder auf sein Schweigerecht. Indem der POM ihn dennoch weiter befragte und dadurch zur Aussage drängte, verstieß er gegen § 136 I 2, 3. Ein Verfahrensverstoß liegt somit vor.

Fraglich ist, ob hierzu auch ein Beweisverwertungsverbot für die Aus-

des Pöhl Urteils folgt.

Die Verteidigerin des Angeklagten hat einer solchen Vermutung in der Hauptverhandlung widersprochen.

Ob aus dem Verfahrensurspruch ein Beweisverwehrrichterbefehl folgt, bestimmt sich nach der sog. Abwägungslehre. Hiernach sind das staatliche Verfolgungsinteresse und das Interesse des Beschuldigten an der Sicherung seiner verfahrenrechtlichen Stellung gegeneinander abzuwägen.

Aufgrund der überaus großen Bedeutung des Schweigerechts als Ausprägung des *nemo tenetur* Grundsatzes und unter Berücksichtigung der ohnehin zur Verfügung stehenden anderen Beweismittel, ist dem Interesse des Angeklagten der Vorrang einzuräumen, sodass ein Beweisverwehrrichterbefehl besteht und das Gericht durch die Vermutung des Annahms des Pöhl Urteils hiergegen unberührt bleibt.

Verfahren
begündet

Das Urteil müsste jedoch auch auf dem Verkahrsverstoß beruhen. Vorjudiz ergab sich der angenommenen Sachverhalt vor allem auch aus anderen Beweismitteln, sodass mit hinreichender Sicherheit ein Bann auszusprechen ist und es sich damit nicht um einen revidiblen Verfahrensverstoß handelt.

III. Sachrüge

1. Die ~~die~~ tatsächlichen Feststellungen sind in der Revision nur eingeschränkt auf Verstöße gegen Denk- und Erfahrungssätze, bzw. Widersprüche hin überprüfbar.

Solche fehlerhaften Feststellungen enthält das Urteil nicht.

2. Fraglich ist jedoch, ob die tatsächliche Feststellungen die Verurteilung wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und Beihilfe zur Ver-

sicheren räuberischen Egreierung tragen.

Hinsichtlich der Verteilung wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung fehlt es dem Urteil jeweils an tatsächlichen Feststellungen, die die Annahme eines nach § 25 II ^{StGB} erforderlichen gemeinsamen Tatplans tragen. Der Angeklagte hatte nach den Feststellungen vor den jeweiligen Tathandlungen keine Kenntnis von den Vorhaben und nahm lediglich passiv teilnahmlos daneben.

Die Feststellungen tragen daher auch keine Beihilfe zu den og. Taten (vgl. Erwägungen auf Seite 5f.).

Auch tragen die Feststellungen nicht die Verteilung gem. §§ 253, 255, 22, 23 I, 27 I StGB (s.o.).

nicht für
fidelis

Allerdings könnte sich der Mandant gem. § 323c StGB straflos gemacht haben, indem er nach seiner „Flucht“ nicht die Polizei verständigt hat.

Da die Missbräuelig aus der - maß-
geblichen - Sicht des Optus plötzlich
begannen, lag ein Unglücksfall vor.
Diesen hätte der Mandant ihm
möglichst und unmittelbar durch die
Vertändigung der Polizei senden
können. Dies unterlies er. Hinbe-
handelte er auch vorsätzlich, rechtswidrig
und schuldhaft, sodass er sich
gem. § 323c StGB strafbar gemacht
hat.

C. Zweckmäßigkeit

Da der Strafrahmen von § 323c StGB
hinter dem der Verurteilung zurück
bleibt und die Revision Anstand
auf Erdby hat, ist es zweckmäßig
eine Revisionsbegründungsbefristung unter
Geltendmachung der o.g. Verfahrens-
und Sachragen anzubringen.

D. Antrag

In der Strafsache gegen Damian Fernandez beantragt wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 28.11.2016 (32 Cs 293/16) mit den Feststellungen aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an einen Jugendrichter des Amtsgerichts Rostock zurückzuverweisen.

Ordnung der Prüfung der Zulassung
Übung der " in der Verf. vor.

Ich sehe die: Bekanntmachung

Verfahren und bin diese angeschlossen.

Bei der Sache bitte Sie § 323c

prüfen sich (insbes. Merkmal
(Zurückhaltung))

BP

Pa